

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/3/6 4Ob511/73, 4Ob504/76, 5Ob911/76, 3Ob566/86, 5Ob57/06b, 5Ob43/09y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.1973

Norm

ABGB §1052 A

Rechtssatz

Auch wenn es sich bei der Leistung, mit welcher ein Vertragsteil säumig ist, nur um eine Nebenleistung handelt, ist das Entstehen eines Zurückbehaltungsrechtes im Sinne des § 1052 ABGB noch nicht ausgeschlossen (Hier Kostentragung bei Kaufvertrag).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 511/73

Entscheidungstext OGH 06.03.1973 4 Ob 511/73

Veröff: JBI 1974,146

- 4 Ob 504/76

Entscheidungstext OGH 27.04.1976 4 Ob 504/76

- 5 Ob 911/76

Entscheidungstext OGH 01.02.1977 5 Ob 911/76

Vgl; Beisatz: Kein Zurückbehaltungsrecht bei der vertraglichen Nebenpflicht zur Legung einer Faktura. (T1)

- 3 Ob 566/86

Entscheidungstext OGH 27.01.1988 3 Ob 566/86

Beisatz: Leistungsverweigerungsrecht, wenn einer Nebenleistung im Gegenseitigkeitsverhältnis erhebliche Bedeutung zukommt (hier: Sicherheitsgarantie für ein neues Produkt). (T2) Veröff: SZ 61/15 = WBI 1988,204

- 5 Ob 57/06b

Entscheidungstext OGH 21.03.2006 5 Ob 57/06b

Beis wie T2; Beisatz: Hier: Bankgarantie in der Höhe der gesamten Auftragssumme für die vereinbarte Gewährleistungsfrist. (T3)

- 5 Ob 43/09y

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 43/09y

Beisatz: Nicht bloß unwesentliche Gegenleistung. (T4); Beisatz: Ob bei der Nichterbringung von Nebenleistungen ein ausreichendes Gegenseitigkeitsverhältnis besteht, ist nach der Übung des Verkehrs zu beurteilen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0020017

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at